

nen im Spätmittelalter, HJb 126 (2006) S. 25–64, breitet eine beachtliche Anzahl von Belegen aus Chroniken, Gesandtenberichten und Fürstenspiegeln (nicht nur des späten MA) für bewußtes, auf Wirkung bedachtes fürstliches Benehmen aus und verdeutlicht immer wieder die Ambivalenz der Wahrnehmung und Bewertung durch die Zeitgenossen, die von nicht zu unterschätzender politischer Bedeutung war.

R. S.

Günter HÄGELE und Friedrich PUKELSHEIM, Das Königswahlssystem der Concordantia catholica, Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 29 (2005) S. 81–94, übersetzen und untersuchen das im Kapitel 37 des dritten Buches von De concordantia catholica (vgl. DA 23, 228) niedergelegte Königswahlssystem, das Cusanus als 33jähriger auf dem Konzil in Basel 1433/34 entwickelte. Den Vf. geht es nicht um dessen historische Hintergründe, sondern um die mathematische Schlüssigkeit des Systems, die allein durch den Vorbehalt, daß eine Selbstwahl ausgeschlossen sein sollte – obgleich die Goldene Bulle diese ausdrücklich anerkannte –, eine fatale Unzulänglichkeit erfährt. Cusanus gilt aufgrund dieses Wahlverfahrens als Erfinder der zugrundegelegten Rangsummen-Auswertung, die nach ihm erst im 18. Jh. wieder entdeckt wurde.

H. Z.

---

Bruce BRASINGTON, Canon Law in the Leges Henrici Primi, ZRG Kan. 92 (2006) S. 288–305, stellt neben Benutzung der Panormie Ivos von Chartres die Heranziehung der Falschen Dekretalen, der Sammlung in 9 Büchern aus Saint-Germain-des-Prés, und einiger anderer zeitgenössischer Sammlungen in den Leges Henrici primi (um 1118) fest, besonders in Buch 5, in dem es um Fragen des Prozeßrechts geht.

D. J.

Giovanna MURANO, Ricerche sul *Libellus fugitivus*, Aevum 79 (2005) S. 417–457, verzeichnet die Überlieferung des im 13. Jh. verfaßten prozeßrechtlichen Traktats in 66 ma. Hss. und 25 Drucken des 16. Jh. und konstatiert zwei Versionen des Werks. Bezüglich der Autorschaft schwanken die Zuweisungen der Hss. zwischen dem italienischen Juristen Bagarotto und dem französischen Nepos von Monte Albano. M. macht einen Vermittlungsversuch, indem sie beiden Recht gibt: Die erste, kürzere Fassung könnte dem Italiener zugewiesen werden, die zweite, überarbeitete dem Franzosen. Die Prologe beider Versionen werden am Schluß ediert.

H. S.

Wolfgang KAISER, Beobachtungen zur Collectio Corbeiensis und Collectio Bigotiana (Hs. Paris BN lat. 12097 und Hs. Paris BN lat. 2796), ZRG Kan. 92 (2006) S. 63–110, bietet ausführliche Beschreibungen und Quellenanalysen beider Codices und kommt für die Entstehung der Corbeiensis auf die Zeit um 524, während die darauf aufbauende Bigotiana nur grob zwischen Mitte des 6. und Anfang des 9. Jh. datiert werden kann. Im Anhang ist der Papstkatalog, der der Collectio Corbeiensis vorangeht, ediert (S. 108–110).

D. J.

Bruce BRASINGTON, A Note on Selected Glosses to the Collection in V Books, BMCL 25 (2002/03; erschienen 2006) S. 9–14, nimmt die zahlreichen